



**HVBE**  
Historischer Verein  
des Kantons Bern

# STATUTEN

## DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS BERN

vom 17. Juni 2007

**STATUTEN  
DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS BERN  
vom 17. Juni 2007**

**I. Name, Sitz, Zweck und Mittel**

1. Der im Jahr 1846 gegründete Historische Verein des Kantons Bern (HVBE) ist eine Vereinigung von Freunden der Geschichte. Er will durch Veröffentlichungen, Vorträge, Exkursionen und weitere Aktivitäten die Kenntnis der bernischen, schweizerischen und allgemeinen Geschichte fördern und das Verständnis für geschichtliche Vorgänge vertiefen.  
  
Der HVBE ist ein Verein nach Artikel 60ff. des ZGB und hat seinen Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine gewinnorientierten Ziele.
2. Die Mittel des Historischen Vereins des Kantons Bern bestehen aus seinem Vermögen, aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen. Der Kassier legt jährlich Rechnung ab. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Veröffentlichungen**

3. Der Historische Verein des Kantons Bern gibt das seit 1848 erscheinende «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» heraus.
4. In Zusammenarbeit mit dem Bernischen Historischen Museum, dem Stadtarchiv Bern, der Burgerbibliothek Bern, dem Staatsarchiv des Kantons Bern und der Universitätsbibliothek Bern gibt der Verein die «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» heraus. Die Einzelheiten regelt der Vorstand mit den Mitherausgebern.
5. Für die Mitglieder des Historischen Vereins des Kantons Bern ist der Bezug der beiden genannten Veröffentlichungen im Jahresbeitrag inbegriffen.

**III. Mitgliedschaft**

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. In den Verein können aufgenommen werden:
  - a) Einzelmitglieder
  - b) Paarmitglieder
  - c) Kollektivmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Jahresversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Einzelmitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

8. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Er darf pro Einzelmitglied nicht höher sein als Fr. 100.–, pro Paarmitgliedschaft nicht höher als Fr. 150.–.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Eine über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

9. Ein im Laufe des Jahres austretendes Mitglied bleibt zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Beitrages im Rückstand sind, nach erfolgter Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

#### **IV. Organisation**

10. Die Organe des Historischen Vereins des Kantons Bern sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet jeweils im Juni statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsrevisoren.
- Sie ernennt den Präsidenten und den Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.
- Sie entscheidet über Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeitrag.
- Sie behandelt weitere ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgelegte Geschäfte.
- Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

12. Der Vorstand umfasst folgende Ressorts: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Rechnungsführung. Ausserdem gehören ihm der Redaktor/die Redaktorin der zwei Publikationsreihen sowie mindestens sechs weitere Personen an.

- Der Vorstand leitet die Geschäfte, überwacht die Herausgabe der Veröffentlichungen und entscheidet über die darin aufzunehmenden Arbeiten.
  - Er bestimmt das Programm für die im Winterhalbjahr in der Regel alle 14 Tage in Bern stattfindenden Vorträge.
  - Er legt das Programm für die Jahresversammlung und weitere Veranstaltungen (Exkursionen, Besichtigungen) fest.
  - Er kann Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in der Erforschung und Darstellung bernischer Geschichte verdient gemacht haben, auszeichnen.
13. Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen der Jahresversammlung Bericht und Antrag vor.

#### **V. Bibliothek und Archiv**

14. Der im Jahr 1897 der Universitätsbibliothek Bern zu Eigentum übertragene Bibliothek des Historischen Vereins des Kantons Bern kommen alle dem Verein geschenkweise oder durch Tausch zufallenden Veröffentlichungen zu. Sie werden von der Universitätsbibliothek katalogisiert und der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
15. Die Leistungen bezüglich Tauschverkehr sind in einem gesonderten Vertrag zwischen der Universitätsbibliothek Bern und dem Historischen Verein des Kantons Bern geregelt.
16. Die Archivierung von Unterlagen und Dokumenten sind in einem gesonderten Depositenvertrag zwischen dem Staatsarchiv des Kantons Bern und dem Historischen Verein des Kantons Bern geregelt.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Satzungen vom 18. September 1971 (mit Ergänzungen vom 17. Juni 1981 und vom 22. Juni 2003).

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat sie am 17.6.2007 verabschiedet.